

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2021

Dieses Plakat gilt als Aufgebot, persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

I. Einrückungspflichtig sind

gemäss Artikel 63 des Militärgesetzes und Artikel 9 der Schiessverordnung, alle im Kanton wohnhaften

- a) höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Obergefreite und Soldaten mit Jahrgang 1987 und jünger, die mit dem Sturmgewehr (Stgw) ausgerüstet sind;
- b) Subalternoffiziere (Lt/Oblt) des Jahrgangs 1987 und jünger, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Stgw ausgerüstet sind. **An diesem Kurs kann das obligatorische Programm nur auf 300 m mit dem Stgw geschossen werden;**
- c) Schiesspflichtige, die im Jahr 2021 das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben oder deren Resultate aus irgendeinem Grund gestrichen werden mussten.

II. Nicht einrückungspflichtig sind

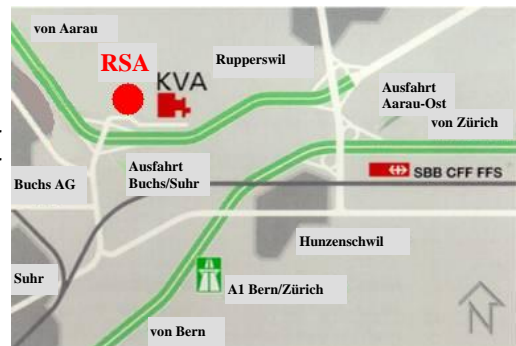
- a) **AdA, die per 31. Dezember 2021 aus der Militärdienstpflicht entlassen werden;**
- b) Schiesspflichtige, die im Jahr 2021 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- c) Schiesspflichtige, die im Jahr 2021 mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- d) Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2021 einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli 2021 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- e) Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeegehörigen vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2021) vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli 2021 zurückerhalten;
- f) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2021 wieder ausgerüstet worden sind;
- g) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2021 abläuft;
- h) die von der Militärbehörde des Wohnortskantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2021 abläuft;
- i) Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- j) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- k) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

III. Der Kurs findet statt

Datum Samstag, 27. November 2021

Schiesszeiten: 08.30 – 11.30 Uhr 13.30 – 15.00 Uhr
 Standblattausgaben: 08.30 – 11.00 Uhr 13.30 – 14.30 Uhr

Standort Regionale Schiessanlage (RSA) Gebiet «im Lostorf»
 Im Lostorf 7
 5033 Buchs AG
 Tel: 079 337 49 59
 Anfahrt siehe Plan oder auf www.rsabuchs.ch.



Tenue Die Nachschiesspflichtigen haben in zweckmässiger Zivilkleidung mit persönlichem Stgw inkl. Magazin, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Militär-Sackmesser, **Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis** sowie dem **Aufforderungsschreiben zur Erfüllung der Schiesspflicht** einzurücken.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Wer die obligatorische Schiesspflicht unentschuldigt nicht erfüllt, macht sich einer Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung schuldig, welche militärstrafrechtlich geahndet wird. Den Kursteilnehmern werden weder Sold, Lohn- noch Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt. Sie unterstehen während des Kurses den militärischen Strafbestimmungen und dem Militärstrafrecht und sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Dieses Plakat darf vor dem 28. November 2021 weder abgenommen noch überklebt werden.

Aarau, im September 2021
Kreiskommando Aargau